

SATZUNG

Omas gegen Rechts Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Omas gegen Rechts Deutschland e.V.
Er hat seinen Sitz in Nagold und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich gesellschaftliche, demokratische und soziale Zwecke.
- Der Verein ist nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn.
- Der Verein ist politisch überparteilich ausgerichtet und konfessionell neutral.
- Zweck des Vereins ist das Eintreten für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ebenso wie gegen rechtspopulistische und rechtsextreme Strömungen in der Gesellschaft. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Regionalgruppen des Vereins
 - Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Aktionen
 - Förderung von Begegnungen zu den Themen Menschenwürde und Menschenrechte
 - Förderung von Begegnung der Kulturen und Religionen.
 - Pflege der Erinnerungskultur

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung. Lediglich Spesen wie z.B. Reisekosten werden übernommen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied/keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen wie zum Beispiel Honorare begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen von Omas gegen Rechts Deutschland e.V. stehen.
- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Sie endet mit sofortiger Wirkung im Fall des Ausschlusses, Tod des Mitglieds oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, bei
 - groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Vereinsstatuten,
 - vereinsschädigendem Verhalten; dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied andere Personen oder Personengruppen wegen Ethnie, Religion, Alter, Geschlecht oder sexueller Orientierung abwertet, beleidigt oder bedroht (Hassrede) oder vorsätzlich gegen die in der Satzung verankerten Werte des Vereins verstößt,
 - nachgewiesener Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Organisationen oder Parteien, die rechtsextrem oder rechtspopulistisch aktiv sind oder in sonstiger Weise die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden,
 - der Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen mitwirken, die gegen Vorschriften des Versammlungsrechts verstoßen oder in Kenntnis eines solchen Verstoßen an einer solchen Veranstaltung teilnehmen,

- der Anwendung von Gewalt sowie bei gewaltbereitem oder sonstigem strafbarem Verhalten innerhalb des Vereins oder auf einer Veranstaltung oder medialen Plattform des Vereins oder einer seiner Regionalgruppen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidungsfindung ist dem betroffenen Mitglied der vorgeworfene Ausschlussgrund in Textform mitzuteilen und mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zum vorgeworfenen Ausschlussgrund zu äußern. Der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Nennung von Gründen in Textform mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist und im ersten respektive vierten Quartal eingezogen wird. Letztgenannter Einzug erfolgt nur für diejenigen, die nach dem ersten Quartal dem Verein beigetreten sind.
- Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr fest.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Aufgaben der Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennehmen
- Bericht der Kassenprüfer *innen entgegennehmen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins beschließen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wird als virtuelle Versammlung abgehalten.

1.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen und wird vom Vorstand erstellt.

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des/der Schatzmeister*in
- Bericht der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (sofern Neuwahlen anstehen)
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen (sofern Neuwahlen anstehen)
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan-Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung

gestellte Anträge – können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)

Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Über die Beratung und die Beschlüsse ist von dem/der SchriftführerIn ein Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem

Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Zudem wird es auf dem elektronischen Weg zugestellt.

1.2 Stimmrecht/Beschlussfassung

- Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Der Antrag zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.

2. Der Vorstand

2.1 Vorstandsvorsitzende

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie sind Vertretungsorgane des Vereins laut § 26 BGB.

2.2 Schatzmeisterin und Schriftführerin

Der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin haben Sitz und Stimme im Vorstand.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben an die Mitglieder verteilen oder Ausschüsse dafür einsetzen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Vorstand entscheidet verantwortungsbewusst über die Verwendung der Mittel.

Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für die laufende Wahlperiode berufen. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 9 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein/e Kassenprüferin vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/n kommissarische/n Kassenprüferin zu berufen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Ein auf diese Weise bestimmte/r Kassenprüferin bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Regionalgruppen

10.1 Grundsatz

Mitglieder können rechtlich unselbständige Regionalgruppen bilden. In den Regionalgruppen dürfen auch Nichtmitglieder mitwirken. Die Regionalgruppen führen die Bezeichnung „Omas gegen Rechts – mit einem ihren territorialen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatz (Ort/Region)“.

Gruppen der Omas gegen Rechts, die als juristische Personen organisiert sind (e.V.) und die als juristische Person Mitglied des Vereins sind, können ebenfalls als Regionalgruppe geführt werden. Als eigener Verein ist diese Gruppe jedoch eigenverantwortlich für die Verwaltung ihrer Finanzen und die Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen. Der Antrag auf Bildung einer Regionalgruppe bzw. Anerkennung einer bestehenden Gruppe als Regionalgruppe des Vereins ist an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

10.2 Rechte und Pflichten von Regionalgruppen

- Die Regionalgruppen entscheiden eigenständig über ihre Aktionen, planen diese und führen diese durch.
- Die Regionalgruppen dürfen das markenrechtlich geschützte Logo des Vereins nutzen.
- Die Regionalgruppen werden auf der Webseite des Vereins gelistet.
- Die Organisation und die Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen werden in einer ergänzenden, „Regionalgruppenordnung“ des Vorstands geregelt.

10.3 Ausschluss von Regionalgruppen

Eine Regionalgruppe kann durch Beschluss des Vorstands aufgelöst werden, wenn diese gemäß § 5 den Vereinszwecken grob zuwider handelt. Vor der Entscheidung wird der betroffenen Gruppe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

10.4 Auflösung von Regionalgruppen

Wenn der Vorstand informiert wird, dass die Regionalgruppe ihre Tätigkeit einstellt, kann diese aufgelöst werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
- Das Vereinsvermögen wird im Sinne der Satzung verwendet.

§ 12 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.

Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

§ 13 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde am 26.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Neufassung der Satzung wird am DATUM der Mitgliederversammlung vorgelegt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die erforderlich waren aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde im Rahmen der Vereinsgründung, kann der Gesamtvorstand selbständig erledigen, es bedarf keiner erneuten Mitgliederversammlung.

Nagold, den 26.02.2019

- geändert am 30.07.2019 aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts
- geändert am 9.10.2024 nach Beschluss der Mitglieder-Versammlung
- geändert am 17.01.2025 nach außerordentlicher Mitgliederversammlung
- geändert am 10.12.2025 nach außerordentlicher Mitgliederversammlung